

## ANSPRECHPARTNER IN HEIDELBERG

Beim Thema Angehörigenpflege können rechtliche Fragen, Fragen zur Organisation der Pflege und zur Finanzierung etc. auftreten. Hier finden Sie die richtigen Ansprechpartner:

**Stadt Heidelberg**  
**Pflegestützpunkt – Information – Beratung – Vermittlung**  
**Beratung zu Versorgungs- und Pflegefragen**  
Dantestraße 7, 69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 5837390 + 5849000  
E-Mail: pflegestuetzpunkt@heidelberg.de  
Weitere Infos: [www.heidelberg.de/senioren](http://www.heidelberg.de/senioren)

**Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heidelberg e.V.**  
Adlerstr. 1/5 – 1/6, 69123 Heidelberg  
Telefon: 06221 739210, Fax: 06221 7392150  
E-Mail: [awo@awo-heidelberg.de](mailto:awo@awo-heidelberg.de)

**Caritasverband Heidelberg e.V.**  
Turnerstr. 38, 69126 Heidelberg  
Telefon: 06221 33030, Fax: 06221 330333  
E-Mail: [caritas@caritas-heidelberg.de](mailto:caritas@caritas-heidelberg.de)

**Diakonisches Werk Heidelberg**  
Karl-Ludwig-Str. 6/2, 69117 Heidelberg  
Telefon: 06221 53750, Fax: 06221 37575  
E-Mail: [diakonie@ekihd.de](mailto:diakonie@ekihd.de)

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. Heidelberg**  
Alte Eppelheimer Str. 28, 69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 401771, Fax: 06221 161331  
E-Mail: [kontakt@paritaet-hd.de](mailto:kontakt@paritaet-hd.de)

**Deutsches Rotes Kreuz**  
Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e. V.  
Rudolf-Diesel-Str. 28, 69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 90100, Fax: 06221 901060  
E-Mail: [p.herold@drk-rn-heidelberg.de](mailto:p.herold@drk-rn-heidelberg.de)

**VdK Bezirksverband Nordbaden**  
Rohrbacher Str. 53, 69115 Heidelberg  
Telefon: 06221 13110, Fax: 06221 131113  
E-mail: [bv-nordbaden@vdk.de](mailto:bv-nordbaden@vdk.de)



Wir brauchen Lösungen. **Jetzt.**



Wir haben Lösungen. **Familienfreundlich.**

Die **Arbeitsgruppe ‚Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege‘** setzt sich den Schwerpunkt, Unternehmen für das immer wichtiger werdende Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege zu sensibilisieren und Beschäftigte durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen. Dafür wurde dieser Flyer erstellt und die Veranstaltungsreihe »Beruf und Angehörigenpflege – das geht!« in 2010/2011 entwickelt. Darauf aufbauend hat die Arbeitsgruppe in 2012 die betriebliche Fortbildungsreihe »Angehörigenpflege von A bis Z« im Verbund realisiert. Weitere Projekte sind in Planung, mehr unter [www.familie-heidelberg.de](http://www.familie-heidelberg.de).

**In der AG ‚Vereinbarkeit von Beruf und Angehörigenpflege‘ engagieren sich:**  
Amtsgericht Heidelberg  
Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg  
Finanzamt Heidelberg  
Heidelberger Dienste gGmbH  
SAP AG  
Stadt Heidelberg  
Universität Heidelberg  
Universitätsklinikum Heidelberg

### Bündnis für Familie Heidelberg

Geschäftsführung:	Telefon	06221 1410-0
Heidelberger Dienste gGmbH	Telefax	06221 1410-12
Hospitalstraße 5	E-Mail	<a href="mailto:info@familie-heidelberg.de">info@familie-heidelberg.de</a>
69115 Heidelberg	Internet	<a href="http://www.familie-heidelberg.de">www.familie-heidelberg.de</a>

## Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

für Angehörige sorgen  
und erwerbstätig sein



## LEISTUNGEN FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

### Pflegekurse

Die Pflegekassen bieten unentgeltlich Pflegekurse für pflegende Angehörige an.

### Leistungen zur Absicherung der Pflegeperson

Die Pflegekassen leisten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen. Daneben besteht beitragsfrei ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der pflegerischen Tätigkeit.

### Arbeitsfreistellung

10 Arbeitstage: Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen unbezahlt freustellen zu lassen.

### 6 Monate

Personen, die pflegebedürftige Angehörige versorgen, können sich bis zu 6 Monaten vom Arbeitgeber freistellen lassen. In dieser Zeit werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge übernommen und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

### Familienpflegezeitgesetz

Um berufstätigen Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu erleichtern, ist am 1. Januar 2012 das Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten. Danach können Berufstätige für bis zu zwei Jahre mit Einverständnis des Arbeitgebers ihre Arbeitszeit reduzieren, um einen Angehörigen zu pflegen. Der Bruttolohn wird während der Pflegezeit nur halb so stark gekürzt wie die Arbeitszeit. Nach Beendigung der Pflegezeit muss allerdings der Lohnvorschuss wieder ausgeglichen werden. Die Pflegezeit wird in der Rentenversicherung anerkannt.

## PFLEGEVERSICHERUNG

### Wann leistet die Pflegekasse?

Die Pflegeversicherung (SGB XI) ist eine Pflichtversicherung, die im Falle der Pflegebedürftigkeit pauschalierte Leistungen gewährt. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind:

- ▶ Die Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung
- ▶ Die Erfüllung von Vorversicherungszeiten (mind. 2 Jahre in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung)
- ▶ Ein Antrag auf Leistungen bei der Pflegekasse
- ▶ Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI

Zuständig für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit ist der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), bei Privatversicherten Medicproof. Der zuständige Gutachter führt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuches eine Begutachtung durch und empfiehlt der Pflegekasse entsprechend dem von ihm festgestellten Pflegeaufwand eine Pflegestufe. Die Pflegekasse nimmt die endgültige Zuteilung der Pflegestufe vor und gibt diese dem Versicherten mittels Bescheid bekannt.



## PFLEGESTUFEN

### Einstufung in eine Pflegestufe

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI wird der Hilfebedarf bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den Bereichen Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und hauswirtschaftliche Versorgung berücksichtigt.

Um einer Pflegestufe zugeordnet werden zu können, wird ein bestimmter Zeitaufwand für Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung des Pflegebedürftigen vorausgesetzt. Im Tagesdurchschnitt entspricht das folgendem Zeitbedarf:

#### Pflegestufe I

- ▶ erheblich Pflegebedürftige (mindestens 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten für die Grundpflege)

#### Pflegestufe II

- ▶ Schwerpflegebedürftige (mindestens drei Stunden, davon mindestens zwei Stunden für die Grundpflege)

#### Pflegestufe III

- ▶ Schwerstpflegebedürftige (mindestens fünf Stunden, davon mindestens vier Stunden für die Grundpflege)

### Beratung

Die Pflegekassen beraten über alle mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen.

### Pflegegeld

die Pflege wird von »Laien« übernommen (Angehörige, Nachbarn, etc).

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
235 €	440 €	700 €

## LEISTUNGEN DES SGB XI

### Pflegesachleistung

die Pflege wird von professionellen Diensten geleistet.

Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
450 €	1.100 €	1.550 €

### Kombinationsleistung

Im Einzelfall können Pflegesachleistungen und Pflegegeld kombiniert werden.

### Verhinderungspflege

Ist die Hauptpflegeperson verhindert (z.B. Urlaub, Krankheit...) kann die Pflegekasse für eine Ersatzpflege aufkommen (bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr, maximal 1.550 €)

### Kurzzeitpflege

Wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht erbracht werden kann und eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht, können die Kosten für eine vollstationäre Unterbringung z. B. in einem Pflegeheim (bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr, max. 1.550 €) übernommen werden.

### Teilstationäre Hilfen

Kann die häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt werden, besteht ein Anspruch auf Tages- oder Nachtpflege in einer teilstationären Einrichtung.

### Zusätzliche Betreuungsleistungen für Demenzkranke

Pflegebedürftige, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen – haben seit 01.01.2013 darüber hinaus Ansprüche auf verbesserte Pflegeleistungen.

### Für Pflegegeld

Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II
120 €	305 €	525 €

### Für Pflegesachleistungen

Pflegestufe 0	Pflegestufe I	Pflegestufe II
225 €	665 €	1.250 €

Neben Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung haben Pflegebedürftige, welche die Voraussetzungen für den Bezug der zusätzlichen Betreuungsleistungen erfüllen, im Rahmen der genannten Pflegesachleistungen auch einen Anspruch auf häusliche Betreuung von monatlich höchstens 100 € (Grundbetrag) bzw. 200 € (erhöhter Betrag).

### Weitere Leistungen

Wird der notwendige Umfang der Pflegebedürftigkeit i. S. des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) noch nicht erreicht (sogenannte Pflegestufe 0) oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, können Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragt werden. Diese sind einkommens- und vermögensabhängig.

### Krankheitsbilder

Um Angehörige adäquat pflegen zu können, ist es notwendig, sich über die Krankheitsbilder zu informieren. Das Internet bietet hierzu wichtige Kontaktadressen:

Demenz/Alzheimer	<a href="http://www.kompetenznetz-demenzen.de">www.kompetenznetz-demenzen.de</a>
Diabetes	<a href="http://www.diabetes-world.net">www.diabetes-world.net</a>
Krebs	<a href="http://www.krebshilfe.de">www.krebshilfe.de</a>
Schlaganfall	<a href="http://www.kompetenznetz-schlaganfall.de">www.kompetenznetz-schlaganfall.de</a>
Parkinson	<a href="http://www.kompetenznetz-parkinson.de">www.kompetenznetz-parkinson.de</a>